

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit und der **Bezirkssozialarbeit (BSA)**

im

Kreisjugendamt Ebersberg

Einführung

- Kollegiale Beratung zwischen MitarbeiterInnen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) und der Bezirkssozialarbeit (BSA) ist in Einzelfällen (in anonymisierter Form) jederzeit möglich.
- Bei Bedarf erfolgt ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen KoKi und der BSA. Bei gemeinsamer Fallbegleitung nur mit Einverständnis der Familie.
- Bei Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren muss generell geprüft werden, ob „Frühe Hilfen“ in Betracht kommen.

Die Kooperationsvereinbarung soll für alle Beteiligten Verfahrenssicherheit bieten, Qualität beschreiben und Übergänge passgenau gestalten.

I. Aufgaben und gesetzliche Grundlagen

1. Aufgaben der BSA

- Die BSA berät Kinder, Jugendliche und deren Eltern in allgemeinen Fragen der Erziehung.
- Sie bietet Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen an und vermittelt bei Bedarf geeignete Jugendhilfemaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- Die BSA schützt Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung und bei Vernachlässigung.
- Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 8a, 16, 27ff SGB VIII.

2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

2.1 Zielgruppe

Die KoKi versteht sich als Anlaufstelle für alle werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Leben mit dem Kind und Familienalltag haben. Ihr Augenmerk richtet die KoKi jedoch besonders auf sozial und ökonomisch belastete und benachteiligte Familien. Zu ihrer Zielgruppe gehören u. a.

- Eltern mit Trennungs- und Scheidungsproblematik
- Eltern / Personensorgeberechtigte mit Unsicherheiten bzw. Überforderungstendenzen in Sachen Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes sowie Erschöpfung in Alltagssituationen
- Frauen mit unerwünschter Schwangerschaft
- kinderreiche Familien
- Mütter mit Mehrlingsgeburten
- Mütter im Jugendalter
- substanzabhängige, psychisch belastete Schwangere / Eltern
- kranke oder behinderte Schwangere
- Familien mit chronisch krankem / behindertem Säugling oder Frühgeborenem
- Familien / Alleinerziehende mit unzureichender Existenz- und Wohnraum-sicherung.

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben der KoKi ergeben sich aus den Förderrichtlinien zur „Umsetzung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern“ (StMAS 2011) und der für Ebersberg entwickelten Kinderschutzkonzeption. Die KoKi ist zuständig für die Koordination und Vernetzung des örtlichen Netzwerkes Frühe Hilfen. Fallbezogen leistet sie darüber hinaus Beratung zu und Vermittlung von Frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich. Innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen hat sie eine Lotsen- und Navigationsfunktion, auf die sowohl Fachkräfte als auch Bürgerinnen und Bürger zugreifen können.

Hauptziel der KoKi ist es, „(...) belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit

Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.“ (Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, StMAS 2011)

Aufgabenbereich Beratung

Die KoKi berät sowohl telefonisch als auch persönlich in der Fachstelle oder auf Wunsch zu Hause. Die Beratungen der KoKi sind freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei und an keine spezielle Problemlage gebunden.

- Beratung und Information zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Ebersberg, insbesondere zu den Frühen Hilfen
- Beratung und Informationen zu allgemeinen Fragen rund um das Zusammenleben mit und Aufwachsen von Kindern
- Interdisziplinäre Fallberatung von Fachkräften unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung

Aufgaben bei der Vermittlung Früher Hilfen

- Bedarfsklärung mit der Familie
- Vermittlung passgenauer Früher Hilfen:

Weitervermittlung an geeignete Netzwerkpartner bzw. Unterstützungsangebote vor Ort. Die direkten Netzwerk- und Kooperationspartner der KoKi setzen sich aus Diensten im Gesundheits-, Beratungs-, Sozial- und Bildungswesen, der Jugendhilfe sowie Polizei und Justiz zusammen. Hierzu gehören u. a.:

Kinderkrankenschwestern, Hebammen, Kinderärzte, Hausärzte, Gynäkologen, die Kreisklinik Ebersberg, Schwangerenberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Schreibaby-Beratungsstelle, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstelle, Gesundheitsamt, Bezirkssozialdienst, Sozialpsychiatrischer Dienst, Schuldnerberatung, Polizei, Familiengericht...

- Koordination des Einsatzes von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen (FGKiKP) und (Familien-)Hebammen: für Mütter bzw. Familien, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, der über die normale Regelversorgung der Krankenkassen (Nachsorgehebamme) hinausgeht.

- Diese unterstützen Eltern / Mütter in der Säuglingspflege, der Alltagsorganisation und im Bindungsverhalten zu dem Neugeborenen.
- Zudem geben sie Informationen und Anleitung zu Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes.
- Sie arbeiten ressourcenorientiert und versuchen möglichst alle Familienmitglieder mit einzubinden.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit)
- §§ 16, 8b, 80 und 81 SGB VIII, KKG
- Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.“ (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2. zu Empfehlungen bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.3.3., 2.3.4.)
- Zum Gesamtkonzept Kinderschutz siehe www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/konzept sowie insbesondere das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III 6 und 1.

Nach § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII ist die KoKi-Fachkraft in ihrem Aufgabengebiet (Kinder von 0 bis 3 J) eine insoweit erfahrene Fachkraft und bietet in der Regel den Netzwerkpartnern anonyme Fallberatung an.

II. Zusammenarbeit und Schnittstellen

1. Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung von Informationen:

Datenerhebung hat grundsätzlich bei denjenigen zu erfolgen, um die es geht, also im Familiensystem. Die Beteiligten müssen darüber aufgeklärt werden, zu welchem Zweck die Daten erhoben werden und unter welchen Umständen sie später weitergegeben werden dürfen. (§ 62 SGB VIII Datenerhebung)

Wenn Informationen weitergegeben werden sollen (Datenübermittlung) müssen diejenigen gefragt werden, ob sie mit einer Weitergabe einverstanden sind. Es muss ihnen mitgeteilt werden zu welchem Zweck die Datenweitergabe erfolgen soll.

Das notwendige qualifizierte Einverständnis liegt nur dann vor, wenn den Beteiligten mitgeteilt wurde, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben werden soll. (§64 SGB VIII)

2. Anonyme kollegiale Beratung

In Fällen, in denen eine Zusammenarbeit zwischen BSA und KoKi in Betracht kommt, ist es möglich, die anonyme kollegiale Beratung in Anspruch zu nehmen. Dies unterstützt, dass der Fall von dem oder der bisherigen Fallführenden weiter bearbeitet wird, aber dennoch das Fach- und Verweisungswissen des anderen Fachbereichs in die Fallarbeit integriert werden kann. Zudem ist es bei einer solchen Beratung möglich, den Fall noch einmal neu einzuordnen und zu klären, ob parallel verlaufende Maßnahmen oder eine Fallübergabe notwendig werden.

3. Parallel verlaufende Maßnahmen in einer Familie

Bei konkreten Leistungen / Hilfsmaßnahmen von BSA und KoKi in einer Familie sollten folgende Sachverhalte beachtet werden:

- Im Fall parallel verlaufender Maßnahmen bleibt die Fallverantwortung für das jeweilige Hilfsangebot beim jeweiligen Auftraggeber. Im Präventionsbereich ist die KoKi der Auftraggeber und somit Fallverantwortlicher, im Fall der Hilfen zur Erziehung (§ 27ff) ist Auftraggeber die BSA, und somit ebenfalls in der Fallverantwortung.
- wenn möglich sollte ein gemeinsames Gespräch von BSA (Hilfeplangespräch), KoKi (Round Table) und der Familie zur gemeinsamen Auftragsklärung geführt werden.
- der Hilfeplan der BSA und die Zielvereinbarungen „Frühe Hilfen“ müssen aufeinander abgestimmt sein
- die jeweiligen Informationen der beauftragten Fachkräfte in der Familie müssen zwischen KoKi und der BSA ausgetauscht werden. Wichtig! -> vorher Einverständnis der KlientInnen einholen (Schweigepflichtentbindung)

4. Regelungen zur Vermittlung bzw. Fallabgabe

4.1 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch KoKi an die BSA

Es kann für (werdende) Eltern aus verschiedensten Gründen sinnvoll und notwendig werden, mit dem Fachdienst BSA im Kreisjugendamt Kontakt aufzunehmen. Im Folgenden werden die gängigen Übermittlungen beschrieben:

a) Allgemeine Information über Hilfen zur Erziehung (HzE) und evtl. Vermittlung der Hilfen durch die BSA

Falls KoKi einen erhöhten Hilfebedarf von Schwangeren / Eltern feststellt und Frühe Hilfen als nicht ausreichend für die Bewältigung der aktuellen Problemlage ansieht, weist die zuständige KoKi-Fachkraft darauf hin, dass eine große Bandbreite an Unterstützungsangeboten existiert, über welche die BSA-Kollegen genauestens informieren und diese bei Bedarf einleiten können. Wenn die Erziehungsberechtigten der Schweigepflichtentbindung zustimmen und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung signalisieren, leitet die KoKi-Fachkraft die Stammdaten der Familie und ihre Einschätzung des Falls an die BSA weiter. Der Erstkontakt zur BSA soll – soweit nötig und möglich – durch die KoKi begleitet und unterstützt werden. Die Bedarfsprüfung und ggf. Festlegung auf eine Hilfeform obliegt dabei dem zuständigen BSA-Mitarbeiter. Sollte eine HzE eingeleitet werden, liegt die Fallverantwortung beim Mitarbeiter der BSA. Maßnahmen der KoKi können nur noch flankierend eingeleitet werden. Für die Maßnahmen der KoKi bleibt die KoKi-Fachkraft zuständig. Da die Inanspruchnahme von Angeboten und Hilfen der KoKi in der Verantwortung der Eltern liegt und freiwillig bleibt, ist ein Austausch zwischen fallverantwortlicher BSA-Fachkraft und KoKi nur mit einer Schweigepflichtentbindung für diesen Fall möglich. Die BSA bekommt ohne Schweigepflichtentbindung keine Informationen über Fallverlauf, Inanspruchnahme von Hilfen oder Beratungen der KoKi.

Sollte sich nach der Bedarfsprüfung kein Bedarf an einer HzE-Maßnahme ergeben oder sich die Eltern gegen eine solche Hilfe entscheiden, bleibt die weitere Fallverantwortung bei der KoKi. Es können weiter die Maßnahmen im Rahmen der Freiwilligkeit durch die Familie genutzt werden.

b) Vorgehen der KoKi bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung

Ergeben sich im Verlauf einer Fallbegleitung durch die KoKi Anhaltspunkte auf eine drohende Kindeswohlgefährdung (KiWo) oder liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, meldet die KoKi den Fall unverzüglich der BSA. Zur Abklärung der Anhaltspunkte für eine KiWo wird eine kollegiale Beratung empfohlen. Ist die BSA nicht erreichbar, wird die KoKi vorläufig im Sinne der Gefahrenabwehr selbst tätig (Bereitschaftshandy) und meldet dies sobald als möglich der BSA. Mit der Familie soll offen kommuniziert werden (sofern dies keine zusätzliche Gefährdung für das Kind darstellt), warum ein Gefährdungsrisiko vorliegt und deshalb eine Übergabe an die Bezirkssozialarbeit erfolgen muss. Bestenfalls geschieht dies, bei Einverständnis der Eltern, in einem gemeinsamen Gespräch. Die Überleitung des Falls zur BSA erfolgt jedoch auch ohne Einverständnis der Eltern. Zusätzlich zur vorab telefonischen oder persönlichen Meldung bekommt der BSA-Kollege eine schriftliche Mitteilung, in der auf das Gefährdungsrisiko, auf die Familiensituation und den bisherigen Verlauf der Hilfe in der Familie eingegangen wird.

Im Fall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a übernimmt die Gefährdungseinschätzung und Fallverantwortung die BSA. Maßnahmen der KoKi sind nicht dazu geeignet das Kindeswohl abzusichern; die KoKi kann lediglich zusätzlich zu den HzE präventiv tätig sein. Werden keine Inobhutnahme oder HzE eingeleitet, bleibt die Fallverantwortung für die Maßnahmen der KoKi bei der KoKi-Fachkraft; der BSA-Mitarbeiter kann trotzdem im Rahmen der Beratung nach § 16 oder den HzE-Maßnahmen des SGB VIII tätig werden.

4.2 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die BSA an KoKi als zusätzliche Unterstützungsmaßnahme

Die Kolleginnen und Kollegen der Bezirkssozialarbeit können Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren jederzeit eine Kontaktaufnahme zur Koordinierenden Kinderschutzzstelle empfehlen. Voraussetzung hierfür sind zunächst der Ausschluss einer Gefährdungssituation sowie der Bedarf an Frühen Hilfen. Letztere können parallel zu HzE-Maßnahmen oder Beratung der BSA laufen. Für die Maßnahmen der KoKi bleibt die Fachkraft der KoKi zuständig. Da die Inanspruchnahme der Angebote und Hilfen der KoKi in der Verantwortung der Eltern liegt und freiwillig bleibt, ist ein Austausch zwischen fallverantwortlicher BSA-Kraft und KoKi nur mit einer Schweigepflichtentbindung für diesen Fall möglich. Die BSA bekommt nur mit einer Schweigepflichtentbindung der Eltern Informationen über

Fallverlauf, Inanspruchnahme von Hilfen oder Beratungen der KoKi. Dies gilt entsprechend für die Informationsweitergabe von der BSA an die KoKi.


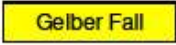

4.3 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die BSA an die KoKi im Sinne einer Fallabgabe

Die Kolleginnen und Kollegen der Bezirkssozialarbeit können Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren jederzeit eine Kontaktaufnahme zur Koordinierenden Kinderschutzstelle empfehlen. Voraussetzung hierfür sind zunächst der Ausschluss einer Gefährdungssituation und der Bedarf an Frühen Hilfen. Die Fallverantwortung geht dabei sofort auf die KoKi-Fachkraft über.

5. Flußdiagramme

Im Folgenden werden die Regelungen zur Vermittlung bzw. Fallabgabe zwischen BSA und KoKi in Flußdiagrammen dargestellt.

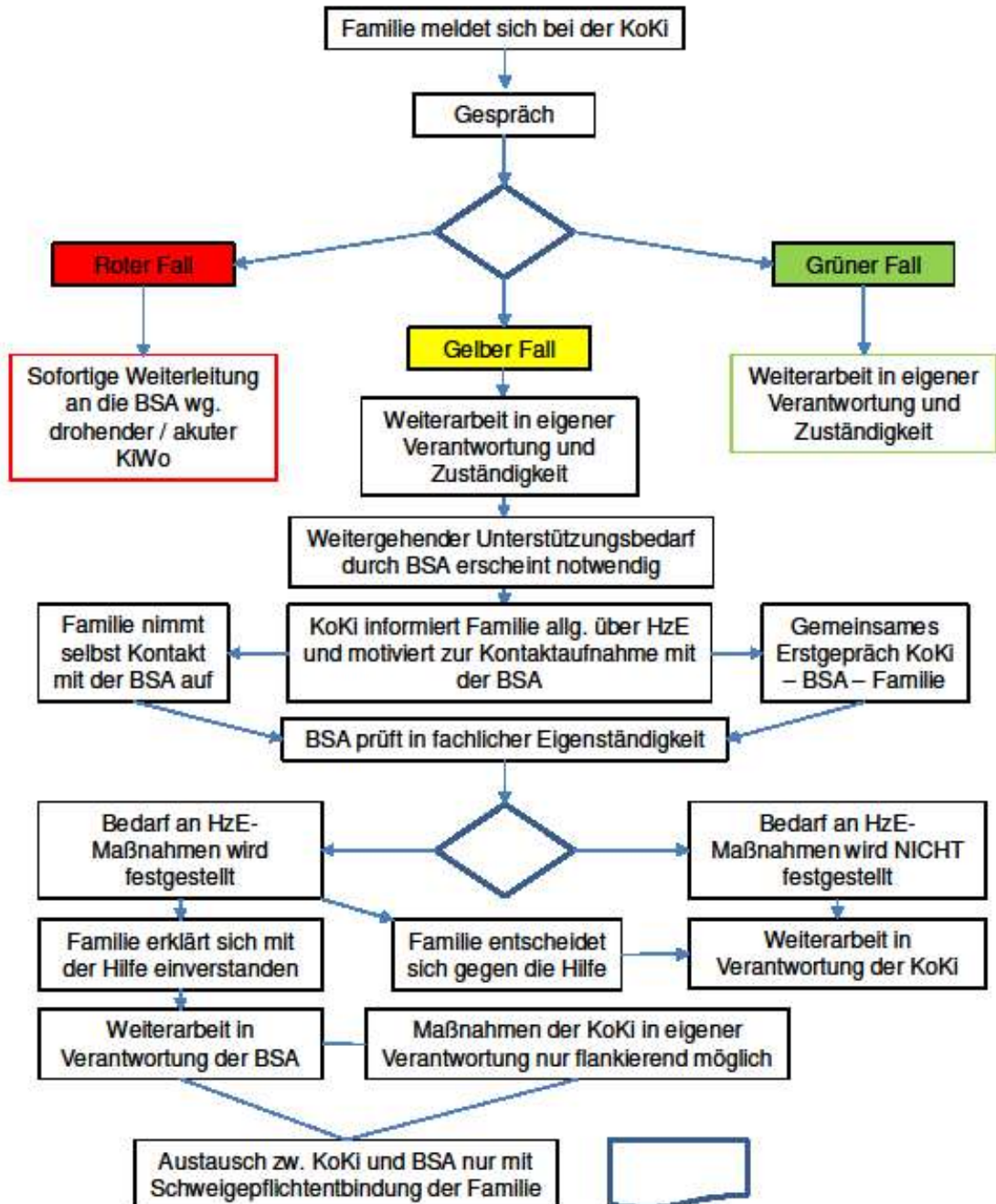
5.1 Legende zum Flußdiagramm

	Eine Familie befindet sich in einer belastenden Lebenssituation und weist einen Bedarf an Frühen Hilfen auf. Sie entscheidet sich freiwillig für die Unterstützung durch die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi).
	Zeigt sich im Verlauf einer Unterstützungsmaßnahme der Familie (z. B. durch eine Kinderkrankenschwester (KKS)), dass die Frühen Hilfen allein nicht ausreichen die aktuelle Problemlage zu bewältigen, ist es sinnvoll zusätzliche Hilfe zur Erziehung (HzE)-Maßnahmen durch die BSA einzuleiten.
	Schätzen die Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) das Risiko einer Kindeswohlgefährdung (KIWo) für ein Kind eher hoch bis sehr hoch ein, sodass ein zeitnahes Tätigwerden erforderlich ist, ist ein sofortiges Weiterleiten an die Bezirkssozialarbeit (BSA) angezeigt.

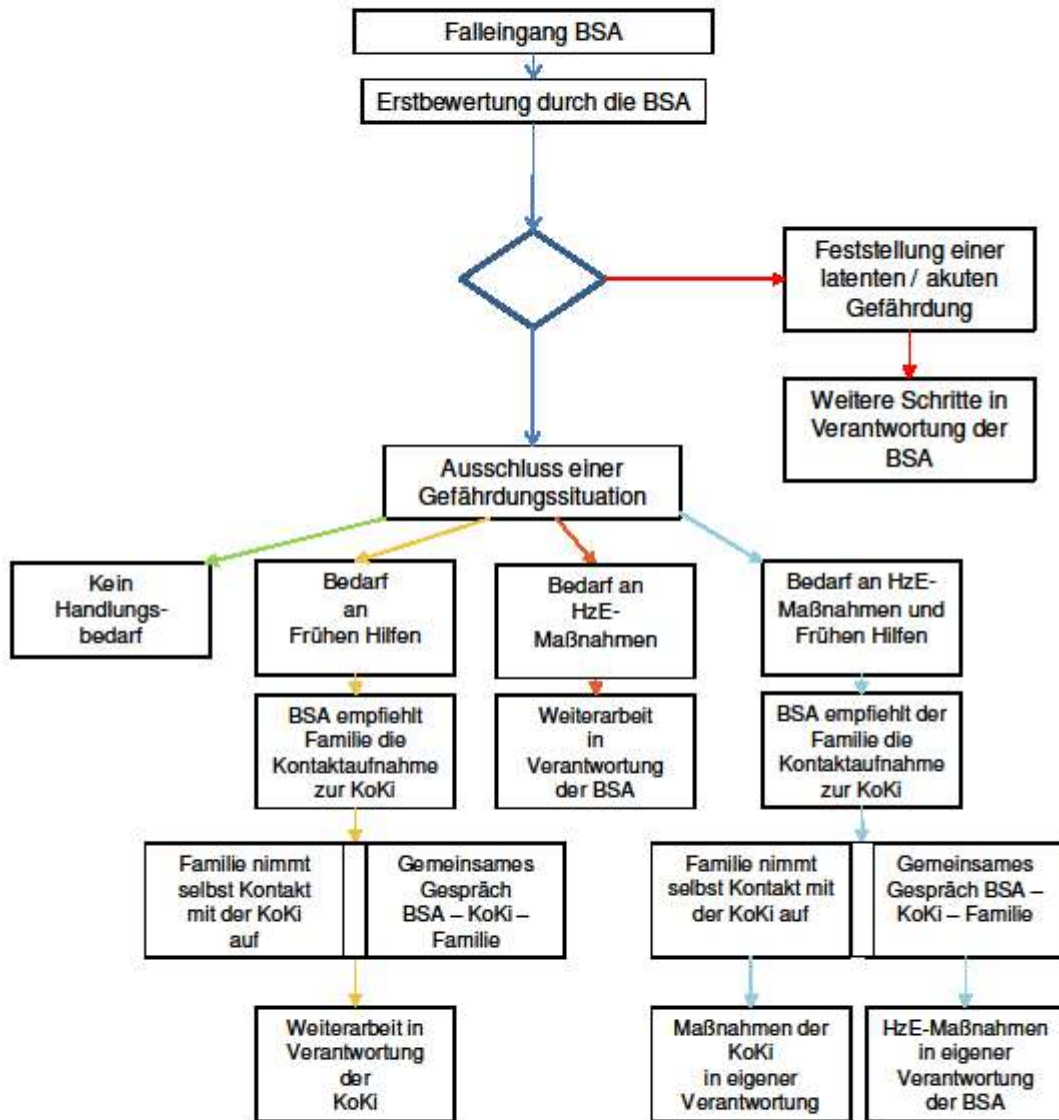
	Entscheidung
	Prozessvorgang
	Dokument

5.2 Flußdiagramme

Vermittlung einer Familie durch KoKi an die BSA



Vermittlung einer Familie durch die BSA an die KoKi



Austausch zw. BSA und KoKi über den Fall nur möglich aufgrund von Schweigepflichtentbindung

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit des Kreisjugendamtes Ebersberg

Ebersberg, den 05.06.2018

Florian Robida
Teamleiter Pädagogische Jugendhilfe II,
stellvertretender Kreisjugendamsleiter

Bezirkssozialarbeit (BSA) des Kreisjugendamtes Ebersberg

Ebersberg, den

Martin Gansel
Teamleiter Pädagogische Jugendhilfe I